

eben dieser Synode sind ferner das Doppelstück III, 6' 6 auf f. 98. 98' wahrscheinlich, und der Eid Berengars auf f. 109' sicher nachgetragen worden¹. Es ist mit einem Wort ein Augenblick gewesen, in dem man sich ganz besonders mit dem Register beschäftigt hat.

Wer diese Korrekturen, die sich paläographisch von den übrigen deutlich abheben², in den Synodalprotokollen des 6. Buchs angebracht hat, das wird vielleicht eine weitere paläographische Untersuchung ergeben. Vorerst lässt sich nur vermuten, dass es eine Persönlichkeit war, die im höheren Auftrag oder kraft ihrer amtlichen Stellung befugt war, durch Aenderungen im ursprünglichen Text den Wortlaut des Protokolls in authentischer Weise zu revidieren.

2. Um die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei Gregors VII. mit Rücksicht auf das Register kennen zu lernen, dafür ist wichtig vor allem der Unterschied zwischen Parteen mit häufigem Neuansatz und Schriftwechsel von solchen, die ganz ebenmässigen Charakter tragen und nachträglich im Bündel registriert sein müssen. Am schärfsten hebt sich der Schluss des Registers von allem übrigen ab, so dass schon Giesebrecht von einer 'Zweiteilung des Registers' sprach. Peitz hat die Erkenntnis des Gegensatzes durch paläographische Untersuchung vertieft, und es ist ihm gelungen, noch ein anderes nachträglich registriertes Bündel im 3. Buch nachzuweisen³; er hat auch auf weitere Unterschiede im einzelnen zwischen den Briefen dieser Parteen und den übrigen hingewiesen⁴, namentlich hinsichtlich der Datierungen, die hier vielfach fehlen; aber er ist auf diesem Gebiet zu abschliessenden Resultaten nicht gelangt; in der Tat können solche nur

die Erlaubnis erwirkte, das Register Eugens III. einzusehen. Es geschah unter Aufsicht eines Klerikers des päpstlichen Kämmerers. Doch scheint dies eine Vorsichtsmassregel gewesen zu sein, zu der man erst durch jüngst gemachte trübe Erfahrungen gewitzigt gegriffen hatte. Zwei Briefe Innocenz' III. vom Anfang desselben Jahres (Potth. 584. 591) berichten nämlich entrüstet von der unliebsamen Entdeckung, dass ein ungarischer Geistlicher die ihm gewährte Erlaubnis, das Register Alexanders III. einzusehen, dazu benutzt hatte, ein ihm unbequemes Dokument einfach aus dem Register herauszuschneiden! Einsicht in die Register ist auf Ersuchen also wohl stets gewährt worden. Immerhin handelt es sich im Fall Bernolds auf der Fastensynode 1079 um eine nicht gewöhnliche Gelegenheit. 1) S. oben S. 156 ff. 2) S. oben S. 162. 3) S. oben S. 153. 4) Vgl. S. 70 f.